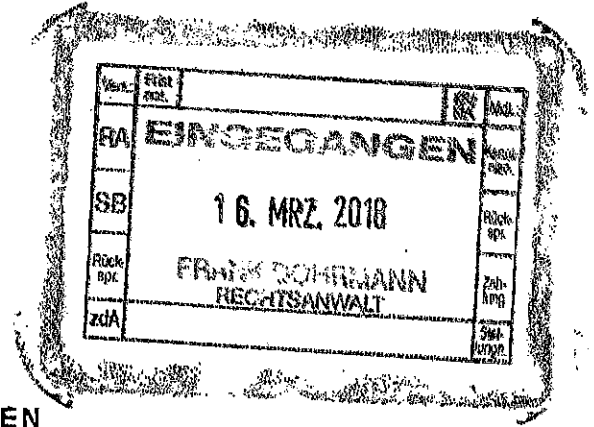


+49 2861 899156

7 M 0207-18

**AMTSGERICHT BORKEN****BESCHLUSS**

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

vertreten durch Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop

Gläubiger,

gegen

vertreten durch Rechtsanwälte

Schuldner,

wird der Antrag des Schuldners vom 14.03.2018 auf Gewährung von Räumungsschutz gemäß § 765a ZPO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Der Prozeßkostenhilfeantrag des Schuldners vom 14.03.2018 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner.

Gründe

Mit vorgenanntem Antrag hat der Schuldner die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Borken vom 07.12.2017 - 13 C 90/17 - betreffend die Wohnung im Dachgeschoss rechts, im in bestehend aus

+49 2861 899156

2

zwei Zimmern, einer Küche, einem Bad mit Dusche, einem Kellerraum, einem Gäste-WC sowie Haustürschlüsseln, zwei Wohnungsschlüsseln, einem Briefkastenschlüssel und einem Gartenschlüssel gemäß § 765a ZPO beantragt.

Termin für die Räumung ist angesetzt auf Mittwoch, den 28.03.2018, 9.00 Uhr.

Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist eine vorherige Anhörung des Gläubigers unterblieben.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere wurde die Frist des § 765a Abs. 3 ZPO eingehalten.

Nach § 765a ZPO hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners die Zwangsvollstreckung nur dann einzustellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

§ 765 a ZPO ist als Ausnahmevorschrift dabei eng auszulegen, vgl. Zöllner, 31. Auflage, Rd-Nr. 5 zu § 765 a ZPO.

Mit Härten, die jede Zwangsvollstreckung mit sich bringt, muss sich der Schuldner abfinden und auch, dass sie einen erheblichen Eingriff in den Lebenskreis des Schuldners und seiner Angehörigen bewirkt. Vgl. Stöber a.a.O.

Der Schuldner trägt vor, mehrere Wohnungen in naher Zukunft in Aussicht zu haben. Hierzu wird auf die eidesstattliche Versicherung des Schuldners und die schriftliche Erklärung der Eltern ... und ... verwiesen, die aber dem Gericht nicht vorgelegt wurden.

Der Schuldner kann also keinen abgeschlossenen Mietvertrag, wonach er eine neue Wohnung in naher Zukunft beziehen kann, vorlegen.

Ferner trägt der Schuldner vor, dass die Räumung und die Unterbringung in eine Zwischenunterkunft für seinen minderjähriger Sohn unzumutbar seien, weil sie psychische Auswirkungen auf ihn habe.

Hierbei wurde nicht belegt, dass die Räumung und Unterbringung eine schwerwiegende Einwirkung auf das Leben und/oder körperliche Unversehrtheit des minderjährigen Kindes besteht.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

+49 2861 899156

3

Der Antrag war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 788 ZPO.

Prozeßkostenhilfe konnte nicht bewilligt werden, da der Antrag gemäß § 765 a ZPO keine Aussicht auf Erfolg bietet, sondern zurückzuweisen war.

Rechtsmittel-/Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde (§§ 793 ZPO, § 11 Abs. 1 RPflG, 567 Abs. 1, 2 ZPO) zulässig.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt, andernfalls die befristete Erinnerung (§§ 793, 567 Abs. 2 ZPO, 11 Abs. 2 RPflG).

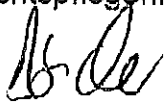
Die Rechtsbehelfe sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Borken (Heidener Str. 3, 46325 Borken), dessen Beschluss angefochten wird oder bei dem Landgericht Münster (Gerichtsstraße 2-6, 48143 Münster) als Beschwerdegericht einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfes ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich, die über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erreichbar ist. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Borken, 15.03.2018

Fischer, Rechtspflegerin

Beglaubigt



Böcker, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

